

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 80 „Am Roten Weg“  
Stadt Beilngries, Gemeinde Paulushofen  
Landkreis Eichstätt

Artenschutzrechtliche Voruntersuchung



im Auftrag von

Februar 2019

**WOLFGANG  
WEINZIERL  
LANDSCHAFTS-  
ARCHITEKTEN**

**Dieter Jungwirth Diplom-Biologe**  
Büro für naturschutzfachliche Gutachten

Am Münzbergtor 1  
85049 Ingolstadt

Phone: + 49 (0)162-2470323  
Mail: dieterjungwirth@mail.de

## Inhalt

1.        Einleitung
2.        Anlass und Aufgabenstellung
3.        Datengrundlagen
4.        Methodik und Begriffsbestimmungen
5.        Untersuchungsergebnisse
6.        Gutachterliches Fazit
7.        Quellenverzeichnis

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Beilngries plant in der Gemeinde Paulushofen ein neues Dorfgebiet und die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle. Der entsprechende Geltungsbereich ist dem Luftbild (siehe Abb.1) zu entnehmen.

Im nachfolgenden ist zu beurteilen, ob durch das geplante Vorhaben, aufgrund der vorliegenden Sekundärdaten und eigener aktueller Erhebungen, Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die zu Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten führen könnten und daher eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorzulegen ist.



Abb.1: Vorgesehener Geltungsbereich des neuen Bauungs- und Grünordnungsplanes.



Das Vorhabengebiet liegt am südöstlichen Randbereich des Ortsteils Paulushofen und betrifft die Flurstücke mit den Flurnummern 390/0 und 392/2 (Teilfläche) der Gemarkung Paulushofen. Im Westen grenzt eine Hofstelle sowie eine öffentliche Grünfläche an, im Norden Wohnbebauung. Im Osten und Süden des Geltungsbereiches finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das betroffene Grundstück selbst wird derzeit als Grünland genutzt. Das Gelände fällt von Nord nach Süd deutlich zur bestehenden Ortszufahrt hin ab (siehe Abb.2).



Abb.2: Blick von der Dorfstraße nach Norden.

Im nordwestlichen Randbereich des Planungsumgriffes liegt ein alter Gehölzbestand mit Fichten, Walnuss- und Obstbäumen, der nach aktuellem Planungsstand gerodet werden soll (siehe Abb.3).



Abb.3: Gehölzbestand mit vorgelagertem Gebüschaum.

Das geplante Wohngebiet wird von Norden her über die Straße Am Roten Weg erschlossen. Die hier an der Nordgrenze des betroffenen Flurstückes verlaufende Heckenstruktur soll ebenfalls komplett gerodet werden (siehe Abb.4).



Abb.4: Nordrand des Geltungsbereiches mit angrenzender Schlehenhecke.

## 2. Datengrundlagen

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern
- Faunistische Atlaswerke des LfU
- Bebauungsplanvorentwurf (W.Weinzierl Landschaftsarchitekten, Stand 17.08.2018)
- Eigene Erhebungen (Begehung vom 20.06.2018)

## 3. Methodik und Begriffsbestimmung

Die methodische Vorgehensweise und die begriffliche Fassung der nachfolgenden Untersuchung sind eng angelehnt an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, eingeführt mit dem Schreiben der Obersten Bayerischen Baubehörde vom 20. August 2018 (Az.: G7-4021.1-2-3).

## 4. Untersuchungsergebnisse

Die Daten aus der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung des bayerischen LfU geben keine Hinweise auf das Vorkommen saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabensgebiet.

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes liegt nicht in naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (LSG, NSG, FFH-Gebiet) und stellt kein wichtiges Element in einem bestehenden Biotopverbund dar.

Bei der Begehung im Juni 2018 konnten keine saP-relevanten Arten nachgewiesen werden. Aufgrund der Nähe zur bestehenden B 299 und der geringen Ausdehnung des betroffenen Grünlandstandortes ist nicht mit dem Vorkommen wiesenbrütender Arten (Feldlerche, Kiebitz) zu rechnen.

Das im Norden an den Geltungsbereich angrenzende Schlehengebüsch ist zwar stark von Clematis überwuchert, als Brutvogellebensraum aber durchaus attraktiv. Es konnten jedoch nur sog. „Allerweltsarten“ nachgewiesen werden. Für Arten wie Dorngrasmücke oder Goldammer ist der Standort aktuell nicht geeignet. Auch ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden - es fehlt hierzu ein breiter, nicht bewirtschafteter Randstreifen zwischen Hecke und Grünland.

**Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, sind Rodungsmaßnahmen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.**

## 5. Gutachterliches Fazit

**Das Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung saP-relevanter Arten im und um das Vorhabensgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erwarten.**

**Das Vorhaben berührt nicht die Belange des speziellen Artenschutzes. Von der Erarbeitung weiterführender Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtlich Prüfung) kann daher abgesehen werden**

Grundlage dieser Einschätzung ist die Einhaltung der unter 4. angeführten Begrenzung des Zeitfensters zur Rodung bestehender Gehölze.

Eingriffe in Natur und Landschaftsbild werden in einem gesonderten Umweltbericht, auf Grundlage der aktuellen Bayerischen Kompensationsverordnung und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, entsprechend dargelegt.

Ingolstadt, den 19. Februar 2019



## 6. Quellenverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-962, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung vom 23.02.2011. GVBl, S.82.

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES in der Fassung vom 12.12.2007.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundes-Artenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) vom 21.05.1992; ABi. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABi. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02.04.1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABi. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABi. Nr. 115).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EG VOM 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) – Fassung mit Stand 03/2011, München.

### Literatur

BAUER, H.-G., et. al. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3. überarbeitete Fassung; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., et. al. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 55.

BEUTLER, A. & RUDOLPH, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns -Bay. LfU/166: 48-51, Augsburg.

BEZZEL, E. et. al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999 – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

- KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Bd.2 Carabidae (Laufkäfer).- In: FREUDE, H.et. al.: Die Käfer Mitteleuropas.- Spektrum-Verlag, Heidelberg/Berlin.
- PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1, Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad Godesberg.
- RIECKEN, U. et.al. (1994). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland.- Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41.
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmodermaeremita* (Scopoli,1763)-Teil 1.- Philippia 10/3, Kassel.
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung – Ber. Vogelschutz 44:23-81.
- WEIDEMANN, H.-J. (1995): Tagfalter: beobachten, bestimmen.- 2. Auflage, Naturbuchverlag, Augsburg.

## Abbildungen

Fotos (Abb. 2-4): Dieter Jungwirth

Luftbild mit Geltungsbereich: Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten

Titelbild: Auszug aus google-maps.